

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V. gegr. 1953

ePA seit 2021 freiwillig – „Opt in“ bislang nur ca. 1%

Februar 2024: Zustimmung des Bundesrates zum

- **„Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen“ (Digital-Gesetz)**
- **„Gesundheitsdatennutzungsgesetz“ – dient der Erleichterung der Nutzung von Therapiedaten für die Forschung**

Kernelement des Digital-Gesetzes:

„ePA für alle“

Es sei denn Patienten widersprechen (Opt-Out)

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V. gegr. 1953

Sinnvolle Anwendungen der ePA z.B.:

- ✓ Informationsweitergabe erleichtern:
(z.B. Medikationsliste, Befunde, incl Bilder (Röntgenaufnahmen etc))
 - Kompakte Verfügbarkeit
 - Zugriff durch Behandler 90 Tage nach Einlesen der eGesundheitskarte
 - Zugriff Apotheken für 3 Tage nach Einlesen des eRezeptes
- ✓ Doppeluntersuchungen begrenzen
- ✓ Transparenz für Patient:innen:
Abrechnungsdaten und Diagnosen werden automatisch von den Krankenkassen eingestellt

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und
tiefenpsychologisch fundierte Kinder-
und Jugendlichen-Psychotherapie
in Deutschland e.V. gegr. 1953

Gute Informationen und Mitschnitte von Infoveranstaltungen unter:

KBV - Elektronische Patientenakte – ePA

→ **Fortbildung für Ärzte und Psychotherapeuten**

Mit einem Fortbildungsangebot unterstützt die KBV Praxen dabei, sich auf die „ePA für alle“ vorzubereiten. Dabei geht es vor allem um medizinische, rechtliche und technische Aspekte. Die **Fortbildung mit 10 Multiple-Choice-Fragen am Ende steht im Fortbildungsportal zur Verfügung. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten Ärzte und Psychotherapeuten 6 Fortbildungspunkte.**

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)

ePA ist eine

Patienten-geführte Akte!

Über die **ePA-App** Möglichkeit ist eine Selektion von Dokumenten möglich:

- Widerspruch gegen Einstellung einzelner Dokumente gegenüber Arzt/Psychotherapeut:in
- Löschen von Dokumenten/ Daten
- „Verschattung“ von Dokumenten
- selektierte Zugriffsrechte

➔ Vollständigkeit der übermittelten Informationen ist für die Behandelnden nicht garantiert

Müssen **Behandelnde** alles zur Kenntnis nehmen/ Nachfragen?

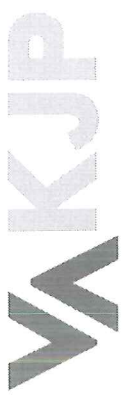
NEIN,

Grundlage der Behandlung ist das anamnestische Gespräch!



Vereinigung für analytische und
tiefenpsychologisch fundierte Kinder-
und Jugendlichen-Psychotherapie
in Deutschland e.V. gegr. 1953

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und
tiefenpsychologisch fundierte Kinder-
und Jugendlichen-Psychotherapie
in Deutschland e.V. gegr. 1953

Ursprünglich: Geplanter Roll-Out 15. Januar 2025

Vorlauf:

Einrichtung durch die Krankenkassen

Information der Patienten durch die Krankenkassen mit Hinweis auf
Widerspruchsrecht (i.d.R. nur kurzes Anschreiben geschehen)

Technische Umsetzung (Anbindung TI, Software im PVS)
neues ePA-Modul

Für alle Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen **gesetzlich
verpflichtend:**

Die Befüllung der ePA muss in den Praxen möglich sein (Installation
des ePA-Moduls, Kenntnisse der Anwendung)

Patienten müssen über Befüllung informiert werden

→ Info: Was wird eingestellt? bzw.

→ Auf Wunsch der Patienten: Einstellung von Inhalten in digitaler
Form

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)

Spezielle Aufklärungspflicht von Behandelnden bei

Sensiblen Daten über potentiell „stigmatisierenden Erkrankungen“.

Da müssen die Behandelnden gezielt informieren, dass Daten auf die ePA kommen. Patient:innen haben Möglichkeit zum Widerspruch.

z.B.

- Sexualbezogene Krankheiten
- Schwangerschaftsabbrüchen
- Befunde aus Psychotherapeutischen Behandlungen

Was wäre aus Psychotherapeutischer Sicht ggf. sinnvoll, in die ePA einzustellen?

PTV 11 (Diagnose und Empfehlung)

Nicht sinnvoll, da für andere Behandelnde „too much information“:

- Bericht an den/die Gutachter:in
- Komplette Dokumentation der psychotherapeutischen Behandlung

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und
tiefenpsychologisch fundierte Kinder-
und Jugendlichen-Psychotherapie
in Deutschland e.V. gegr. 1953

Besonderheiten für Kinder und Jugendliche:

Karteninhaber nicht notwendigerweise juristisch ePA-Berechtigung

- ab 15 Jahre sind die Jugendlichen theoretisch selber Inhaber der ePa und können entscheiden
- Vor dem 15. Lebensjahr entscheiden die Sorgeberechtigten
- Viele Unklarheiten:
 - Widerspruch gegen ePA: seitens aller Sorgeberechtigten?
 - Wer hat Einsichtsrecht?
 - Wer entscheidet, was auf die ePA eingestellt wird?
 - hochstrittige Eltern
 - wenn die Gesundheitsfürsorge nicht bei den Sorgeberechtigten liegt (z.B. Fremdunterbringung)
 - Schweigepflichtsbegehren der Kinder/Jugendlichen

Elektronische Patientenakte (ePA für alle)



Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V. gegr. 1953

Besonderheiten für Kinder und Jugendliche:

Karteninhaber nicht notwendigerweise juristisch ePA-Berechtigung

- Ursprünglich sollte ein Rechtsgutachten seitens des BMG erstellt werden. Dies ist jetzt u.W. nicht mehr vorgesehen.
- Stattdessen: Erstellung einer Richtlinie Entwurf nicht bekannt
- Handhabung vermutlich analog des Patientenschutzgesetz

=> **Unsicherheit für Behandelnde**